

SATZUNG DES VEREINS "FEUERSCHIFF FÜR LÜBECK E. V."

Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die Nennung jeweils sowohl der männlichen als auch der weiblichen Form verzichtet. Es wird deshalb jeweils nur die männliche Form genannt.

§ 1 Der Verein führt den Namen "Feuerschiff für Lübeck e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden. Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 2 Der Satzungszweck ist

- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege,
- die Jugendarbeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:

- durch Restaurierung und den Erhalt

des historischen Feuerschiffes „Fehmarnbelt“ für die Nachwelt als technisches Kulturdenkmal in ehrenamtlicher Mitwirkung

- durch das Heranführen von Jugendlichen

an die traditionelle Seemannschaft, das Erlernen der alten Techniken und die Mitarbeit an der Erhaltung und des Betriebs des historischen Wasserfahrzeuges

- durch Präsentation des Feuerschiffes für eine breite Öffentlichkeit unter Darstellung ihrer historischen Funktion und Schiffstechnik, sowohl bei Führungen und Besichtigungen als auch durch Mitfahrt auf Nord- und Ostsee.

§ 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person – jeweils mit einer Stimme – werden.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu zustellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird er vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begehren. Dieses Begehren muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes vorgebracht werden.

- (2) Für die Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Juristische Personen haben mindestens den dreifachen Beitrag eines Einzelmitgliedes zu zahlen
Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld der Mitglieder und ist bis zum 31. März eingehend zu zahlen.
Kinder von Mitgliedern werden auf Antrag bis zum Erreichen der Volljährigkeit als beitragsfreie Mitglieder aufgenommen.
Diese Mitgliedschaft geht bei Erreichen der Volljährigkeit ohne weiteres Aufnahmeverfahren in eine reguläre, beitragspflichtige Mitgliedschaft über.
Schülern und Studenten wird ein ermäßigter Beitragssatz gewährt.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende des Geschäftsjahres.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr oder der unbegründete Rückruf von Lastschriften bei vorliegendem SEPA-Mandat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- 4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Darlehen) und den Gemeinwert ihrer geleisteten Sacheinlagen – auch Leihgaben – zurückerhalten.
- (5) Unter den Maßgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der Vorstand berechtigt, alle ihm für den Vereinszweck erforderlich erscheinenden Mitgliederdaten zu erheben und zu verarbeiten. Er ist nicht berechtigt, Daten an

Dritte weiterzugeben, sofern diese kein berechtigtes Interesse nach der Definition des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der DSGVO nachweisen können. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, dürfen nur Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer in Form einer Mitgliederliste bekanntgegeben werden.

§ 6 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(1) Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung, die jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfindet (ordentliche Mitgliederversammlung)
2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) Eine Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Bestätigung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Genehmigung der Tagesordnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit
 - f) Bestätigung des Jahresabschlusses,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und sonstige Anträge,
 - i) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über Anträge, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- h) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall.

(3) Nur über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung zulässig. Es sei denn, die Mitgliederversammlung lässt mit Stimmenmehrheit zusätzliche Anträge zur Tagesordnung zu.

(4) Beschlüsse über Änderung der Satzung können jedoch ohne vorherige Bekanntmachung der Anträge in der Tagesordnung nicht gefasst werden.

(5) Anträge über Änderung der Satzung sowie Gegenvorschläge der bekanntgemachten Beschlüsse oder Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können beraten, aber nicht beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich im ersten Quartal stattzufinden. Die Einladung hierzu ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Berufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung an Ehepaare ergeht in einem gemeinsamen Schreiben.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung
- a) beschließt über eine Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder,
 - b) wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
 - c) wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer (Nachrücker) mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren.
 - d) Fällt die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden auf denselben Termin, so wird der 1. Vorsitzende für eine Amtszeit von 3 Jahren, der 2. Vorsitzende für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (10) Abstimmung und Wahlen erfolgen durch offene Wahlen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der Erschienenen eine geheime Abstimmung verlangt.
- (11) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2.) dem Beirat.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der

- 1.) 1.Vorsitzende
- 2.) 2. Vorsitzende
- 3.) Schatzmeister
- 4.) Schriftführer

Je 2 von Ihnen haben den Verein rechtswirksam im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vertreten.

Der Beirat besteht aus 4 Personen:

- 1.) Beisitzer für Sonderaufgaben: Bereichsleiter Fahrdienst/Nautik
- 2.) Beisitzer für Sonderaufgaben: Bereichsleiter Deck
- 3.) Beisitzer für Sonderaufgaben: Bereichsleiter Maschine und E-Technik
- 4.) Beisitzer für Sonderaufgaben: Bereichsleiter Service

Die Berufung fachlich qualifizierten Beisitzer für Sonderaufgaben erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Erstes Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann dieses Recht zur Bildung von Beisitzern für Sonderaufgaben von Fall zu Fall dem Vorstand übertragen.

- (2) Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (3) Ist die Amtsfortführung aus persönlichen Gründen unmöglich, kann der Vorstand für eine kommissarische Besetzung sorgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens (5) Vorstandsmitglieder und unter diesen der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters den Ausschlag.
Jedes Vorstandsmitglied ist für seinen Bereich verantwortlich.
Der Vorstand ist berechtigt, Warte für einzelne Aufgabenbereiche zu bestimmen.
- (5) Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angabe triftiger Gründe, abgewählt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr von 2 gewählten Kassenprüfern zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- § 9
- (1) Der freiwillige Arbeitseinsatz dient zum Aufbau und Erhalt des vereinseigenen Schiffes.
 - (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich aktiv an der Erhaltung des vereinseigenen Schiffes zu beteiligen. Interessenten können sich zu den festgelegten Arbeitsterminen beim Vorstand oder dem jeweiligen Bereichsleiter melden.
 - (3) Mitglieder, die als Besatzung an den Fahrten der „Fehmarnbelt“ mitwirken, haben – ungeachtet ihres jeweiligen Aufgabengebietes - an den regelmäßigen Sicherheits- und 1. Hilfe-Übungen teilzunehmen und dies nachzuweisen.

- § 10 (1) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
- § 11 Bei Auflösung des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vereinsvermögen an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit 22. Juni 2021 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen